

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0387/2014
Amt/Aktenzeichen 50/64 21 10	Datum 18.02.2014	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.02.2014

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss	Vorberatung	06.03.2014	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.04.2014	Ö

Betreff:

Änderung städtischer Richtlinien zur Wohnraumförderung für kinderreiche Haushalte aufgrund des Inkrafttretens des Landeswohnraumförderungsgesetzes zum 01.01.2014

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 20.02.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz, .02.2014

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der neuen Fassung wird zugestimmt.

Sachverhalt

Infolge des im Jahr 2011 aufgelegten Wohnraumversorgungskonzepts der Landeshauptstadt Mainz wurde zur Sitzung am 17.04.2013 von der Verwaltung 25 Handlungsempfehlungen und Maßnahmenplanungen zur Beschlussfassung vorgelegt. Gemäß Beschlussfassung wurde die Verwaltung beauftragt, weitergehende Beschlussvorlagen zu deren Umsetzung vorzulegen.

Die vorliegende Vorlage befasst sich mit Nr. 2.13 des Katalogs nach der die städtischen Förderrichtlinien an die aktuelle Marktlage anzupassen sind.

In Mainz ist der Wohnungsmarkt weiterhin sehr angespannt. Kauf- und Baupreise verteuerten sich stetig. Aufgrund der hohen Nachfrage u. a. auch im Bereich der Bildung von Wohneigentum wird es zunehmend insbesondere für kinderreichen Familien (Familien mit 3 Kindern) und Großfamilien schwieriger, sich mit angemessenem und bezahlbarem Wohnraum zu versorgen. Um diese Familien in Ihrem Vorhaben zu unterstützen hat Mainz per Stadtratsbeschluss Förderrichtlinien zur Wohnraumförderung für speziell auch für diese Personengruppen erlassen. Die derzeit anzuwendenden Richtlinien umfassen die Förderung von Mietwohnungen und die Bildung von Wohneigentum von Familien mit mindestens 3 Kindern durch Gewährung von städtischen Zuschüssen.

Um die Richtlinie erforderlichenfalls auf aktuelle Rechtsänderungen anpassen zu können, wurde zunächst das Inkrafttreten des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) in Rheinland-Pfalz zum 01.01.2014 abgewartet. Das Landesgesetz ersetzt das bisher auch für die städtischen Richtlinien maßgebliche Wohnraumförderungsgesetz des Bundes.

Die Inanspruchnahme der Förderung von Mietwohnungen erfolgt nur schleppend, da Vermieter keinen Anreiz sehen.

Lösung

Zur Unterstützung kinderreicher Familien und Großfamilien bei der Versorgung mit angemessenem und bezahlbarem Wohnraum wird die Richtlinie im Bereich der Förderung zur Bildung von Wohneigentum fortgeführt und hierbei vor allem der aktuellen Rechtslage angepasst. Die Richtlinie wird um den Bereich der Förderung von Mietwohnungen gekürzt. Für diesen Förderbereich wird die Verwaltung eine eigenständige Richtlinie erarbeiten, die sich an dem Ziel einer stärkeren Inanspruchnahme und somit an einem Ausbau des Förderangebotes für den betreffenden Personenkreis ausrichtet.

Alternativen

Die Richtlinie wird nicht um den Bereich der Förderung von Mietwohnungen gekürzt. Die Richtlinie wird vorwiegend redaktionell um die neuen Rechtsänderungen überarbeitet.

Analyse und Bewertung geschlechterspezifischer Folgen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung der Richtlinien ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Die zur sozialen Wohnraumförderung von bezahlbarem Wohneigentum zugunsten kinderreicher Familien und Großfamilien benötigten Mittel sind im laufenden Haushaltsjahr mit 65.200 Euro angemeldet. Für die späteren Jahre werden die zu Auszahlung und Bewilligung benötigten Mittel bedarfsgerecht angemeldet. Zur Finanzierung des Förderprogramms können die im Haushalt geplanten zweckgebundenen Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe herangezogen werden.